

Beschluss des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 5. Februar 2009 – Mechel Nemunas/Valstybin? mokes?i? inspekcija prie Lietuvos Respublikos finans? ministerijos

(Rechtssache C?119/08)

„Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung – Erste Mehrwertsteuerrichtlinie – Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie – Art. 33 Abs. 1 – Begriff „Umsatzsteuer“ – Steuer, die zur Finanzierung eines Programms für den Unterhalt und den Ausbau des litauischen Straßennetzes auf den Umsatz von Unternehmen erhoben wird“

Steuerliche Vorschriften – Harmonisierung der Rechtsvorschriften – Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Verbot, andere nationale Steuern mit dem Charakter von Umsatzsteuern zu erheben (Richtlinie 77/388 des Rates, Art. 33 Abs. 1) (vgl. Randnrn. 34-38 und Tenor)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen – Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas – Auslegung der Ersten Richtlinie 67/227/EWG des Rates vom 11. April 1967 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer (ABl. Nr. 71, S. 1301) und von Art. 33 der Richtlinie 77/388/EWG: Sechste Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) – Litauische Straßensteuer, die zur Finanzierung des Programms für den Ausbau und den Unterhalt der litauischen Straßen auf den Umsatz eines Unternehmens erhoben wird

Tenor

Art. 33 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er der Erhebung einer Steuer wie der im Gesetz der Republik Litauen zur Finanzierung des Programms für den Unterhalt und den Ausbau des Straßennetzes (Lietuvos Respublikos keli? prieži?ros ir pl?tros programos finansavimo ?statymas) vorgesehenen Abzüge vom Einkommen nicht entgegensteht.